



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Fraktion DIE LINKE und Die PARTEI	0190/21 - I/45 -
-----------------------------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Ältestenrat		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Änderung des § 7 Absatz 2**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Text:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher, seinen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und den Gruppenvertretern. Fraktionsvorsitzende und Gruppenvertreter können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.“

Wetzlar, den 16.04.2021

gez. Sarah Dubiel
Christopher Ray-Lenz

Begründung:

Mit der Einführung des Gruppenbegriffs soll gewährleistet werden, dass auch Stadtverordnete, die zwar einer Gruppe angehören, aber aufgrund ihrer Gesamtzahl keine Fraktion bilden können, auch in die Vorbereitung und Durchführung der Stadtverordnetensitzungen mit einbezogen werden.